

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Jelpke
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/332 —**

**Einsichtsrecht für Betroffene durch Observation in ihre Akten beim Bundesamt
für Verfassungsschutz, dem BND, dem MAD und dem BKA**

Vorbemerkung:

Die Bundesregierung verwahrt sich gegen jeden Versuch, das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), das Bundeskriminalamt (BKA), den Bundesnachrichtendienst (BND) oder den Militärischen Abschirmsdienst (MAD) in irgendeiner Weise in die Nähe des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR zu rücken.

Die genannten Behörden der Bundesrepublik Deutschland arbeiten auf einwandfreien gesetzlichen Grundlagen. Sie unterliegen einer intensiven rechtlichen, fachlichen und parlamentarischen Kontrolle. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind gesetzlich klar beschrieben und rechtlich begrenzt.

Das MfS hingegen war über 40 Jahre ein gefürchteter Pfeiler zur Stützung des SED-Regimes. Aufgaben und Zuständigkeiten des MfS waren in dem Gesetz über die Bildung des MfS vom 8. Februar 1950 weder bezeichnet noch begrenzt. Als polizeilicher Geheimdienst war es eine völlig unkontrollierte Einrichtung, deren Grenzen nur in sich selbst gegeben waren. Der „Moloch“ MfS richtete seine „Arbeit“ gegen politisch unliebsame Bürger und gewann seine Informationen durch breit angelegte, innerstaatliche Repression.

In den letzten Monaten hat es eine verstärkte öffentliche Debatte über das Einsichtsrecht, die Herausgabe und die Vernichtung der Akten der Opfer der Bespitzelung durch das MfS der ehemaligen DDR gegeben. So weist u. a. die „Welt“ vom 21. März 1991 in einem Kommentar darauf hin, daß unter „Opfer“ nicht in erster Linie brutal mißhandelte Menschen verstanden werden dürfen, sondern daß damit „eben ‚Nur-Bespitzelte gemeint“ sind, eben alle diejenigen, die seit Jahren ausgespitzelt und datenmäßig erfaßt worden sind.

Nun hat es aber auch in der Bundesrepublik Deutschland eine ausgeprägte Observation politisch verdächtiger Personen durch die Sicherheitsorgane der Bundesrepublik Deutschland gegeben. Besonders die Polizeien des Bundes und der Länder haben über Jahre hinweg ohne irgendeine Rechtsgrundlage in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger/innen dieses Landes eingegriffen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz, der BND, der MAD haben ebenfalls Daten von Personen erhoben und gespeichert. Die Bürger/innen der Bundesrepublik Deutschland waren dieser Praxis ausgeliefert. Uns sind viele Bürger/innen persönlich bekannt, die aufgrund der Bespitzelung durch den Verfassungsschutz ein Berufsverbot erhalten haben und denen trotz intensiver Bemühungen keine Einsicht in ihre Daten gewährt worden ist. Die Fülle von standardisierten Ablehnungen der Einsicht in beispielsweise den VS-Akten führte dazu, daß Bürger/innen es heute schon nicht mehr versuchen, Einsicht in ihre Daten bei den erwähnten Sicherheitsbehörden zu bekommen.

1. Wie viele Bürger/innen der Bundesrepublik Deutschland sind beim Bundesamt für Verfassungsschutz datenmäßig erfaßt?
9. Wie viele Bürger/innen sind in den letzten fünf Jahren vom BND datenmäßig erfaßt worden (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
10. Wie viele Bürger/innen speziell der ehemaligen DDR sind in den letzten zehn Jahren vom BND datenmäßig erfaßt worden (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
14. Wie viele Bürger/innen sind in den letzten fünf Jahren datenmäßig vom MAD erfaßt worden (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Es ist mit den Sicherheitsbelangen des BfV, BND und MAD nicht vereinbar, Speicherungen personenbezogener Daten öffentlich darzulegen. Eine Veröffentlichung der Gesamtzahlen ohne Kommentierung oder Differenzierung wäre im übrigen wenig aussagekräftig und könnte zudem der Öffentlichkeit ein falsches Bild von der Speicherpraxis dieser Behörden vermitteln.

Die Rechtmäßigkeit der Datenspeicherungen ist sowohl durch die Bindung der betreffenden Behörden an die gesetzlichen Grundlagen, als insbesondere auch durch intensive Kontrolle der Aufsichtsbehörden und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz garantiert.

2. Wie viele Bürger/innen haben in den letzten fünf Jahren Einsicht in ihre Daten beim Bundesamt für Verfassungsschutz beantragt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
3. Wie vielen Bürgern/innen ist in diesen fünf Jahren vom Bundesamt für Verfassungsschutz vollständig Einsicht in ihre Daten gewährt worden, und wie viele haben ein teilweises Einsichtsrecht erhalten (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
4. Wie vielen Bürgern/innen ist in diesen fünf Jahren die Einsicht in ihre Daten vom Bundesamt für Verfassungsschutz verwehrt worden (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
6. Wie viele Bürger/innen haben in den letzten fünf Jahren Einsicht in ihre Daten beim BKA beantragt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
7. Wie vielen Bürgern/innen ist in diesen fünf Jahren vollständig Einsicht vom BKA in ihre Daten gewährt worden, und wie viele haben teilweise Einsicht erhalten (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
8. Wie vielen Bürgern/innen ist die Einsicht in ihre Daten in den letzten fünf Jahren vom BKA verwehrt worden (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

11. Wie viele Bürger/innen haben in den letzten fünf Jahren Einsicht in ihre Daten beim BND beantragt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
12. Wie vielen Bürgern/innen ist in den letzten fünf Jahren vollständig Einsicht vom BND in ihre Daten gewährt worden, und wie viele haben teilweise Einsicht in ihre Daten erhalten (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
13. Wie vielen Bürgern/innen ist in den letzten fünf Jahren die Einsicht in ihre Daten vom BND verwehrt worden (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
15. Wie viele Bürger/innen haben in den letzten fünf Jahren Einsicht in ihre Akten beim MAD beantragt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
16. Wie vielen Bürgern/innen ist in den letzten fünf Jahren vollständig Einsicht vom MAD in ihre Daten gewährt worden, und wie viele haben teilweise Einsicht in ihre Daten erhalten (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
17. Wie vielen Bürgern/innen ist die Einsicht in ihre Daten vom MAD in den letzten fünf Jahren verwehrt worden (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Die Gesetze für das BfV, BKA, MAD und den BND sehen keine Akteneinsicht für Betroffene vor. Aus diesem Grund werden prinzipiell dort auch keine Statistiken hierüber geführt. Soweit der Bundesregierung Angaben vorliegen, zeigt sich, daß Anträge auf Akteneinsicht außerordentlich selten sind – BfV, sieben Anträge in den letzten fünf Jahren, MAD und BND kein Antrag in den letzten fünf Jahren.

5. Wie viele Bürger/innen sind beim BKA datenmäßig in den letzten fünf Jahren erfaßt worden (aufgeschlüsselt nach Jahren und Delikt/ Verdacht)?

Eine umfassende Statistik über die beim BKA in den letzten fünf Jahren in Dateien und Akten erfaßten Personen gibt es nicht.

18. Wie viele Daten wurden von den einzelnen Landeskriminalämtern und dem BKA ausgetauscht, wie viele Daten wurden vom BKA übernommen, und wie viele Daten wurden vom BKA an einzelne LKA weitergegeben (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
19. Wie viele Daten wurden von den einzelnen Landesämtern für Verfassungsschutz und dem Bundesamt für Verfassungsschutz ausgetauscht, wie viele Daten wurden vom Bundesamt für Verfassungsschutz übernommen, und wie viele Daten wurden vom Bundesamt für Verfassungsschutz an die einzelnen Landesämter für Verfassungsschutz weitergegeben (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Das BfV, BKA, MAD und der BND führen keine Statistik über ihre gesetzlich vorgeschriebene Zusammenarbeit.

20. Wie viele Opfer der Datenerhebung durch bundesdeutsche Sicherheitsorgane sind über diesen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht informiert worden (aufgelistet in Jahren und nach BKA, BND, MAD, Bundesamt für Verfassungsschutz)?

Es gibt keine „Opfer“ der Datenerhebung. Soweit gesetzliche Benachrichtigungspflichten gegenüber den Betroffenen bestehen,

wurden sie vom BfV, BKA, BND und MAD beachtet. Darüber hinaus wurde in Einzelfällen Betroffenen im Rahmen ihres Auskunftsbegehrrens Auskunft erteilt.

21. Auf welcher rechtlichen Grundlage sind in den vergangenen Jahren die Datenerhebung und Datenspeicherung über Personen vom BKA, BND, MAD und Bundesamt für Verfassungsschutz durchgeführt worden?

Die Datenerhebung erfolgt nach den jeweils einschlägigen Fachgesetzen und dem Bundesdatenschutzgesetz.

Soweit in der Vergangenheit bereichsspezifische gesetzliche Regelungen hierzu nicht vorhanden waren bzw. in der Gegenwart noch nicht vorhanden sind, war/ist Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen unverzichtbarer staatlicher Aufgabenerfüllung die jeweilige fachliche Dienstvorschrift i. V. mit dem vom Bundesverfassungsgericht zugebilligten „Übergangsbonus“, der besagt, daß Dienstvorschriften während einer Übergangszeit bis zum Erlaß gesetzlicher Grundlagen ausreichende Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sind.

22. Wie ist das quantitative Verhältnis zwischen erfaßten und gelöschten Daten?

Vgl. Beantwortung der Frage 1.

23. Was heißt für das Bundesamt für Verfassungsschutz, das BKA, den BND, den MAD „eine Datei löschen“, und ist dieser Löschvorgang technisch kontrollierbar?

Der Begriff „Löschen“ ist gesetzlich geregelt und bedeutet „das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten“.

Der Löschungsvorgang ist technisch kontrollierbar.

24. Wie viele Daten sind prozentual durch eigene Erhebungen der Mitarbeiter der Dienste selbst, und wie viele Daten sind im Zuge der Amtshilfe durch öffentliche Institutionen (Schulen, Universitäten, Bibliotheken usw.) gespeichert worden (aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Eine Amtshilfe von Schulen, Universitäten, Bibliotheken usw. für die Dienste – wie in der Frage unterstellt – findet nicht statt. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

25. Wie groß ist die angefallene Datenmenge, ausgedrückt in Aktenmetern, oder Metern Magnetbändern, oder Megabite?

Vgl. Beantwortung der Frage 1.